

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/054	07.07.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 12		Telefon: 80-99087

Habilitationsordnung

der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Habilitationsordnung der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik erlassen:

Gliederung

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Voranfrage
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsleistungen
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Eröffnung des Verfahrens
- § 8 Berichterinnen und Berichter
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift
- § 11 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion
- § 12 Habilitation
- § 13 Lehrbefugnis
- § 14 Urkunde
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und eigenverantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation kann die Habilitandin oder der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht erwerben, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber soll über das Dekanat der Habilitationskommission (vgl. § 6) frühzeitig eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 (mind. 4 Monate vorher) anzeigen und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Habilitationskommission zu einem Vortrag, welche der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihres oder seines Habilitationsvorhabens dient, eingeladen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer deutschen Universität oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen Universität nachzuweisen ist; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion. Diese muss durch wissenschaftliche Veröffentlichungen belegt werden
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung
4. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer Universität erfolglos geblieben ist

§ 4 Habitationsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und ggf. die Venia Legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt
 2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen
 3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2

4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen
 5. die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Nr. 4. zugrunde liegende Arbeit
 6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten (aufgeteilt nach Zeitschriften, Tagungsbeiträgen, Vorträgen und Postern), eine Liste aller erworbenen Patente sowie auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers eine Liste der Patentanmeldungen
 7. ein vollständiges Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen
 8. die Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache, in vierfacher gebundener Ausfertigung
 9. eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift
 10. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat
 11. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, reicht die Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegen hat. Dies ist im Einzelfall zu prüfen
 12. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Habilitationsschrift bestehende Betriebsgeheimnisse Dritter nicht verletzt
- (2) Urkunden sind unter Vorlage des Originals oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 5 Habitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin oder vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 und einer öffentlichen studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Venia Legendi angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift nach der Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (3) Die Habilitationsschrift ist entweder ein eigenständiges wissenschaftliches Werk oder im Bereich der Geowissenschaften und der Geographie auch eine detaillierte Zusammenfassung von mehreren wissenschaftlichen Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang stehen und mehrheitlich begutachtet in internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, ergänzt um eine Einleitung und eine wissenschaftliche Einordnung/Bewertung der eigenen Leistungen.
- (4) Durch die studiengangbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die für die selbstständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung ver-

fügt. In der anschließenden Diskussion hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie oder er die Venia Legendi anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6 Habitationskommission

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habitationskommission. Ihr gehören an:
1. die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät
 2. alle habilitierten Mitglieder der Fakultät
 3. alle Mitglieder des Fakultätsrats

Die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben Stimmrecht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Habitationskommission ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät mit Stimmrecht. Sie oder er wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten.

- (2) Die Habitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten der RWTH Aachen und anderer Universitäten oder Einrichtungen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, an der Aussprache in der Habitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.
- (4) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen in der Habitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Die Sitzungen der Habitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Habitationskommission beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift, die Auswahl der Gutachter, das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, die Habilitation und die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Habitationskommission und entscheidet spätestens in dem auf die Einreichung des Habitationsantrags folgenden Semester über Eröffnung oder Nichteröffnung des Habitationsverfahrens.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habitationsverfahren ist abzulehnen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,

2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Habilitationskommission nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
 - (4) Solange der Dekanin oder dem Dekan noch kein Gutachten i. S. d. § 9 vorliegt, kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft in diesem Fall die Habilitationskommission. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.
 - (5) Die Dekanin oder der Dekan kann Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens im Benehmen mit der Habilitationskommission auch Nichtbefassung mit dem Habilitationsantrag beschließen, wenn sie oder er feststellt, dass das Thema der Habilitationsschrift keinen ausreichenden Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fachgebieten hat. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung des Habilitationsantrags.
 - (6) Mit der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission auf Vorschlag der jeweiligen Fachkommission zugleich die Berichterinnen und Berichte (§ 8).
 - (7) Die Dekanin oder der Dekan teilt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die Namen der Berichterinnen oder Berichte der Habilitationskommission, der Bewerberin oder dem Bewerber, der Rektorin oder dem Rektor und den anderen Fakultäten der RWTH Aachen mit. Sie oder er informiert die Fakultät über den Fortschritt des Habilitationsverfahrens.

§ 8

Berichterinnen oder Berichte

- (1) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt durch mindestens drei Berichterinnen oder Berichte, die Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren sein müssen.
- (2) Mindestens zwei der Berichterinnen oder Berichte sollen einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder einer auswärtigen Forschungseinrichtung angehören. Die Habilitationskommission kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (3) Mindestens eine Berichterin oder ein Bericht muss der Fakultät für Georesourcen und Materialtechnik als Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch als Berichterinnen oder Berichte bestellt werden.

§ 9

Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Berichterinnen oder Berichter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber der Habilitationskommission in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Berichterin oder ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ein Gutachten zu erstatten, oder gibt eine Berichterin oder ein Berichter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann die Dekanin oder der Dekan eine andere Berichterin oder einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitationsschrift und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Mitglieder der Habilitationskommission aus. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder der Habilitationskommission erhalten die Möglichkeit, die Habilitationsschrift einzusehen und selbst zu prüfen.
- (4) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende der Einspruchsfrist dem Dekanat zugestellt werden.

§ 10

Entscheidung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und im Zuge der nächstfolgenden Sitzung entscheidet die Habilitationskommission auf der Grundlage der Gutachten entsprechend § 6 Abs. 4 über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 11

Studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wählt die Habilitationskommission unter drei von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen, die von der Habilitationsschrift und untereinander unabhängig sein müssen, ein Thema für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung aus.
- (2) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin oder den Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan stattfinden. Ist dies nicht möglich, so wird das ausgewählte Thema bis vier Wochen vor dem Termin der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung geheim gehalten.

- (3) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung erfolgt in Form einer Vorlesung, dauert 45 Minuten und findet öffentlich statt. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Rektorin oder den Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen oder Berichter zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung ein und kündigt die studiengangbezogene Lehrveranstaltung rechtzeitig durch Aushang an.
- (4) Unmittelbar im Anschluss ist die studiengangbezogene Lehrveranstaltung öffentlich zur Diskussion zu stellen. Diese soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion kann sich über das Thema der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung hinaus auf alle Gegenstände des Faches erstrecken, für das die Bewerberin oder der Bewerber sich habilitieren will. Alle Anwesenden haben Fragerecht.
- (5) In einer anschließenden nicht öffentlichen Sitzung berät die Habilitationskommission unabhängig von der Beschlussfähigkeit. Zu dieser Beratung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission die Berichterinnen bzw. die Berichter zulassen, sofern die Habilitandin oder der Habilitand nicht widerspricht. Alle Anwesenden haben Rederecht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Berichterinnen oder Berichter geben eine Stellungnahme zur studiengangbezogenen Lehrveranstaltung, Diskussion und Beratung gegenüber der Habilitationskommission ab.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in dieser Sitzung zu der die Berichterinnen bzw. Berichter zugelassen sind, ob die studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 genügt. Entspricht sie nicht den Anforderungen, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach drei, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss von der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragt werden. Dem Antrag können erneut drei Themenvorschläge beigefügt werden, wobei das Thema der im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen studiengangbezogenen Lehrveranstaltung nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach Abs. 1 bis 4. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist, verzichtet sie oder er auf die Wiederholung oder genügt seine oder ihre Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

- (1) Aufgrund der Habilitationsschrift und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung mit Diskussion beschließt die Habilitationskommission in der sich an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung anschließenden Sitzung über die Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers unter Benennung des wissenschaftlichen Faches; diese Festlegung kann vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers abweichen. Im letztgenannten Fall ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Fakultät soll Sorge tragen, dass zwischen Einreichung des Habilitationsantrags und Entscheidung über die Habilitation nicht mehr als ein Jahr liegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidungen der Habilitationskommission bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß Abs. 1. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

- (4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Berichterinnen oder Berichter strikt gewahrt bleiben.
- (5) Nach erfolgreicher Habilitation soll die Habilitierte bzw. der Habilitierte die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren veröffentlichen. Erscheint die Habilitation als Offsetdruck, bekommt die Hochschulbibliothek 19 Exemplare. Erscheint die Habilitation im Buchhandel oder als Artikel in einer Zeitschrift, bekommt die Hochschulbibliothek 9 Exemplare. Wird die Habilitation als elektronische Arbeit auf dem Server der Hochschulbibliothek gespeichert, bekommt die Hochschulbibliothek 4 gedruckte Exemplare. Das Dekanat erhält jeweils 1 Exemplar.

§ 13 Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (2) Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die oder der Habilitierte schuldhaft diese Frist, so erlischt ihr oder sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis nach Abs. 3, sofern sie oder er nicht innerhalb der Frist eine Fristverlängerung beantragt und triftige Gründe für den späteren Erwerb der Lehrbefugnis bzw. der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten darlegt.
- (3) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung der Lehrbefugnis kann nur abgelehnt werden, wenn die oder der Habilitierte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Professorin oder zum Professor nicht erfüllt. Die Habilitationskommission legt den inhaltlichen Umfang der Lehrbefugnis unter Beachtung der gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ausgesprochenen Habilitation fest. Sie ist hierbei nicht an den Antrag der oder des Habilitierten gebunden.

§ 14 Urkunde

- (1) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Die Verleihung der Lehrbefugnis erfolgt durch Aushändigung einer entsprechenden Urkunde, die das Datum des Tages der Beschlussfassung nach § 12 Abs. 1 enthält und auch das Fach bezeichnet, für das sich die Privatdozentin oder der Privatdozent habilitiert hat. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor zu unterzeichnen.
- (2) Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis abgelehnt oder stellt die oder der Habilitierte keinen derartigen Antrag, so ist ihr oder ihm die Habilitation unter Angabe des wissenschaftlichen Fachs durch eine Urkunde zu bestätigen, die von der Dekanin oder vom Dekan und von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet wird. Weitere Rechte werden durch die Habilitation nicht begründet.

§ 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen oder Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist Angehörige oder Angehöriger der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik. Ein Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen der ihr oder ihm verliehenen Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Die Durchführung der Lehrveranstaltungen, die über die Lehrbefugnis hinausgehen, bedarf der Zustimmung des Dekanats.
- (3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, während eines Studienjahres in einem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel zwei Semesterwochenstunden anzukündigen und abzuhalten. Mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans kann die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre oder seine Veranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchführen. Wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt oder für einen längeren Zeitraum unterbrochen wird, hat die Privatdozentin oder der Privatdozent dies unter Angabe der Gründe der Dekanin oder dem Dekan mitzuteilen. Die Lehrveranstaltung ist durchzuführen, wenn mindestens drei Hörerinnen bzw. Hörer anwesend sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe sie oder er einen erneuten Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung stellen kann.

§ 16 Umhabilitation

- (1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin oder einem Bewerber die Venia Legendi für ein Fachgebiet in der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere Universität die Habilitation oder die Venia Legendi erteilt worden ist.
- (2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Habilitation ihre oder seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Die Habilitationskommission entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber noch zu erbringen hat.
- (3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die ggf. vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der Venia Legendi ist vorzulegen.
- (4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber der anderen Universität bzw. der anderen Fakultät bereits nachgewiesen hat. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission entscheiden in einer Sitzung der Habilitationskommission über den Antrag auf Umhabilitation. Sie können in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen Venia Legendi beschließen.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die oder der Habilitierte kann an die Dekanin oder den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Die Habilitationskommission kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die oder der Habilitierte das Fach, für das sie oder er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 18 Erlöschen, Ruhen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht,
 2. mit der Umhabilitation an einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität,
 3. mit der Rechtskraft einer disziplinarrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verurteilung, die bei einer beamteten Privatdozentin oder eines beamteten Privatdozenten zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis ruht mit Berufung auf eine Professur an einer anderen Universität.
- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
 2. die Privatdozentin oder der Privatdozent die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 3. die Privatdozentin oder der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie oder er ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat,
 4. die Privatdozentin oder der Privatdozent nachweislich mit verbotenen Organisationen verbunden ist,
 5. die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehr-tätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (5) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Dekanin oder der Dekan. Die Feststellung bzw. Entscheidung nach den Abs. 2 und 3 trifft die Habilitationskommission mit Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (6) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. § 7 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (7) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 26.04.2004 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 862, S. 6180 - 6192) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 19.05.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.07.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg